

EINBRUCH

E124

BELEUCHTUNG DER VERSICHERUNGSRÄUMLICHKEITEN

Im Sinne des Art. 5 der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen wird vereinbart, daß die Versicherungsräumlichkeiten vom Einbruch der Dunkelheit an ausreichend von innen beleuchtet werden, so daß sie und insbesondere auch die Geldschränke von außen gut überblickt werden können.